Satzung der Aidshilfe Neumünster e.V.

– Fachstelle für sexuelle Gesundheit –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Aidshilfe Neumünster e.V. – Fachstelle für sexuelle Gesundheit –". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege,

1. indem er Forschung, Beratung und Aufklärung über das Syndrom der Erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrome – AIDS), über das Humane Immundefekt-Virus (HIV) und über die Infektion, Infektionsgefahr und -bekämpfung bezüglich HIV selbst betreibt oder andere Personen oder Institutionen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendungen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt. Sowie Aufklärung, Beratung und Tests über HIV/Aids, Hepatitis, sexuell übertragbare Infektionen und alle damit zusammenhängenden Fragen und Probleme durchführt.
2. Unterstützung der Menschen mit HIV/Aids, deren An- und Zugehörige sowie derjenigen, die ihre Lebensumstände durch HIV/Aids und deren gesellschaftliche Auswirkungen beeinträchtigt sehen.
3. Stärkung der sexuellen Gesundheit und der sexuellen Rechte.
4. Unterstützung der Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit auf den gleichen Zweck gerichtet ist.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein fühlt sich in seiner Arbeit dem Prinzip der Antidiskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen verpflichtet und richtet seine Aktivitäten danach aus. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Politische Betätigung findet nur insoweit statt, als sie der Förderung der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke dient.
8. Der Verein kann anderen Vereinen oder Verbänden beitreten, sofern dies der Erreichung des Vereinszweckes förderlich ist und die Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

9. Der Verein kann Geschäftsstellen einrichten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung und Prävention Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung zu HIV/Aids, virale Hepatitiden und sexuell übertragbaren Infektionen sowie sexueller Gesundheit. Dies umfasst niedrigschwellige und anonyme Beratungsangebote für alle Menschen, die Rat und Unterstützung suchen.
2. Testangebote Durchführung und Vermittlung von niedrigschwelligen HIV-Tests, Tests auf andere sexuell übertragbare Infektionen sowie auf Hepatitis C unter Wahrung der Anonymität und unter Einhaltung geltender medizinischer Standards. Hierzu gehören auch aufsuchende Testangebote.
3. Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV Psychosoziale Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit HIV/Aids sowie deren An- und Zugehörigen. Dies umfasst auch die Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und sozialen Notlagen, notfalls durch materielle Zuwendungen. Antidiskriminierungsarbeit ist ebenfalls essentieller Bestandteil der Unterstützung von Menschen mit HIV/Aids.
4. Fortbildung und Schulung Durchführung von Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte und Multiplikator:innen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, Pflege, Justiz, Bildung und sozialer Arbeit, zum fachgerechten und vorurteilsfreien Umgang mit HIV-infizierten Menschen sowie zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen und viraler Hepatitiden.
5. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an Veranstaltungen, Kampagnen und Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation von Menschen mit HIV, zum Abbau von Vorurteilen, Stigmatisierung und Diskriminierung sowie zur Förderung von Solidarität und gesellschaftlicher Teilhabe.
6. Vernetzung und Zusammenarbeit Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Institutionen, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen zur Verbesserung der Versorgung und gesellschaftlichen Situation von Menschen mit HIV/Aids.
7. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke auch Einrichtungen unterhalten oder Veranstaltungen durchführen, die der Umsetzung der oben genannten Aufgaben dienen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vorstandsmitglieder und freiwillig Tätige können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) erhalten. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

Den Verein bilden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Sinne der Vereinsziele tätig zu werden bereit ist oder diese finanziell unterstützen möchte. Es muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(2) Die Aufnahme ist insbesondere ausgeschlossen bei Personen, die

a) innerhalb der letzten fünf Jahre durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen wurden,

b) öffentlich, insbesondere in sozialen Medien, durch rassistische, rechtsextremistische, antisemitische, menschen- oder minderheitenfeindliche Äußerungen oder Handlungen in Erscheinung getreten sind,

c) einer Organisation angehören oder aktiv angehört haben, deren Ziele den Grundwerten des Vereins – insbesondere Vielfalt, Toleranz und Menschenwürde – widersprechen,

d) wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Körperverletzung, Volksverhetzung oder einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zum Nachteil Dritter rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Bestehen Zweifel im Sinne von Absatz 2, kann der Vorstand die Entscheidung über den Aufnahmeantrag vertagen und weitere Nachweise anfordern. Der Vorstand kann bei Antragstellenden, die in der Jugendarbeit des Vereins tätig werden sollen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

(4) Hält der Vorstand eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag allein nicht für angemessen, ruht der Antrag bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die antragstellende Person ist zu dieser Versammlung einzuladen und erhält Gelegenheit, sich persönlich vorzustellen. Ein Stimmrecht steht ihr dabei nicht zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung begründet der ruhende Antrag keine Mitgliedschaftsrechte.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

a) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; einfache Postzustellung oder E-Mail ist ausreichend. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle zugehen.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

c) Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft und muss innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

a) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

b) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

c) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

d) Auf Antrag an den Vorstand kann der Jahresbeitrag gestundet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Vorstand und weitere Organe sind an ihre Beschlüsse gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einberufung und Teilnahme

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann Mitgliedern die Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation (Videokonferenz/hybride Mitgliederversammlung) ermöglichen. Online teilnehmende Mitglieder sind Anwesenden gleichgestellt; sie haben volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder des Vereins können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einfordern, wenn dieses Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Nennung einer Begründung mitgeteilt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Veranstaltung eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,

b) Wahl der Kassenprüfung,

c) Wahl des Beirats,

d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfung,

e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,

h) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird,

i) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,

j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder des Beirats.

Beschlussfassung und Abstimmungen

(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Beschäftigte des Vereins, die nicht Mitglied sind, haben kein Stimmrecht; Rede- und Antragsrecht bleiben unberührt.

(2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation oder Handaufheben. Auf Antrag eines anwesenden oder online zugeschalteten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Geheime Abstimmungen werden für alle Mitglieder – in Präsenz und online – gleichzeitig durchgeführt. Der Vorstand stellt für online teilnehmende Mitglieder ein geeignetes technisches Verfahren bereit, das die Wahrung des Stimmgeheimnisses gewährleistet.

(4) Ist eine gleichzeitige geheime Abstimmung technisch nicht möglich, kann die Abstimmung zu dem betreffenden Antrag als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung die Abstimmungsunterlagen. Die Stimmabgabe erfolgt in einem verschlossenen, neutralen Umschlag. Die Frist zur Rücksendung beträgt 14 Tage. Die Auszählung erfolgt durch mindestens zwei vom Vorstand benannte Mitglieder. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(5) Das Nähere zum Verfahren der elektronischen Teilnahme und der Briefwahl kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Wahlen

(13) Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag geheim. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

Stimmvertretung

(14) Die Stimmvertretung eines ordentlichen Mitglieds am Versammlungsort oder durch gemäß Absatz 1 festgelegte elektronische Kommunikation ist durch das Mitglied in Textform festzulegen, soweit diese nicht durch die zur satzungsgemäßen Vertretung bestimmten Personen wahrgenommen wird. Niemand kann für mehr als drei ordentliche Mitglieder die Stimmvertretung wahrnehmen.

Satzungsänderungen und Auflösung

(15) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen der Einladung im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung – ob regulär oder außerordentlich – abgestimmt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen.

(16) Zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand soll aus zwei bis fünf Personen bestehen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind diejenigen Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden während der regulären Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neugewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmt und das Verfahren zur Beschlussfassung in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Bankgeschäften sind stets zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(6) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung einem besonderen Organ zugewiesen sind.

(8) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich durch Beschluss selbst um ein Mitglied zu ergänzen. Hiervon sind die ordentlichen Mitglieder und der Landesverband unverzüglich zu unterrichten. Die Amtszeit beginnt mit dem Ergänzungsbeschluss und endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt über eine Bestätigung der Ergänzung. Erfolgt keine Bestätigung, endet die Amtszeit des ergänzten Vorstandsmitglieds mit der Mitgliederversammlung. Eine Ergänzung ist höchstens zweimal innerhalb einer Amtszeit zulässig.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes können die Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen verlangen.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Beirat ist ausgeschlossen.

(3) Der Beirat unterstützt den Vorstand in ideeller und fachlicher Hinsicht und vertritt den Verein repräsentativ nach außen, insbesondere bei Veranstaltungen, in Netzwerken und gegenüber der Öffentlichkeit.

(4) Für einzelne rechtsgeschäftliche Handlungen oder Behördengänge kann der Vorstand einem Beiratsmitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen. Die Vollmacht bedarf der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, muss den Gegenstand und den Umfang der Vertretung konkret bezeichnen und ist auf den Einzelfall beschränkt. Finanzielle Angelegenheiten des Vereins sind von der Bevollmächtigung ausgenommen.

(5) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in entsprechender Anwendung der für den Vorstand geltenden Regelungen.

(6) Das Amt im Beirat endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und eine stellvertretende Person. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl der Nachfolge, die alle zwei Jahre erfolgen soll.

(2) Die Kassenprüfenden haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenprüfenden unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder ein anderes Organ. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift ist innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand kann einstimmig eine Geschäftsordnung beschließen. Diese regelt Angelegenheiten, die in der Satzung nicht geregelt sind, oder führt Satzungsbestimmungen im Einzelnen aus. Gesetzliche Vorschriften und durch die Satzung gewährleistete Rechte der Mitglieder dürfen durch die Geschäftsordnung nicht eingeschränkt werden.

(2) Alle Mitglieder sind eingeladen, Vorschläge und Änderungsanregungen zur Geschäftsordnung einzubringen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ändern oder aufheben. Der Vorstand setzt die Änderung unverzüglich um.

(3) Wurde die Geschäftsordnung seit der letzten Mitgliederversammlung geändert, ist die aktuelle Fassung der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.

(4) Die Geschäftsordnung ist ein vereinsinternes Dokument und wird nicht veröffentlicht. Jedes Mitglied kann die aktuelle Fassung jederzeit beim Vorstand einsehen.

§ 13 Geschlechtersensible Sprache

Variante A – Genderneutral:

(1) Der Verein legt Wert auf eine respektvolle und verständliche Sprache, die alle Menschen anspricht. In Satzung, Geschäftsordnung, Schreiben und Veröffentlichungen des Vereins werden vorzugsweise geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet (z. B. „Mitglieder" statt „Mitglieder und Mitgliederinnen", „Vorsitz" statt „Vorsitzender/Vorsitzende"). Wo dies nicht möglich ist, sollen die weibliche und die männliche Form gemeinsam genannt.

(2) Auf Sonderzeichen innerhalb von Wörtern (z. B. Genderstern, Doppelpunkt, Unterstrich) wird im Sinne der Lesbarkeit, der Barrierefreiheit und der Verständlichkeit für Nicht-Muttersprachlerinnen und -Muttersprachler verzichtet.

(3) Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Dokumenten des Vereins gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ODER?

Variante B – Aktives Gendern:

```
Claude: Bitte kurzen Hinweis auf offizielle Empfehlungen,
glaub Rat der deutRechtschreibung oder so.
```

(1) Der Verein verwendet in Satzung, Geschäftsordnung, Schreiben und Veröffentlichungen eine geschlechtergerechte Sprache, die alle Geschlechter sichtbar einschließt. Hierbei wird bevorzugt der Genderdoppelpunkt verwendet (z. B. „Mitarbeiter:innen", „Vorsitzende:r").

(2) Wo geschlechtsneutrale Formulierungen möglich sind, werden diese bevorzugt (z. B. „Mitglieder", „Vorsitz", „Beschäftigte").

(3) Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Dokumenten des Vereins gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 14 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

(2) Der Verein unterliegt der Datenschutzgrundverordnung.

(3) Der Vorstand kann eine Person benennen, die als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter die betriebliche Datenschutzfunktion wahrnimmt. Aufgaben und Stellung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Alle Mitglieder und Beschäftigten des Vereins sind verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten und Informationen, die sie durch ihre Vereinstätigkeit erhalten und die sich auf Klientel der Aidshilfen beziehen, vertraulich zu behandeln.

(5) Eine Weitergabe solcher Daten – auch innerhalb des Vereins – ist nur zulässig, wenn sie zur Verfolgung des Vereinszweckes notwendig ist, gesetzliche Vorschriften des Daten- und Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen und die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 15 Satzung in einfacher Sprache

Eine Version dieser Satzung in einfacher Sprache ist als Informationsdokument auf der Homepage des Vereins abrufbar. Die Version in einfacher Sprache soll es Menschen erleichtern den Inhalt der Satzung zu verstehen, die nicht Deutsch als Muttersprache oder Schwerigkeiten beim Verstehen komplexer Texte haben. Die rechtlich verbindliche Fassung ist ausschließlich die vorliegende Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neumünster, den _____

Unterschriften des Vorstands:

Angela Stelling	Sabine Weinmann	Franz Gruber
Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende	Schatzmeister
